



## Sturz am Arbeitsplatz ohne äußere Ursache Versichert: ja oder nein?

Zwei Beschäftigte eines Unternehmens unterhalten sich über ihre Unfälle während der Arbeitszeit. M. erzählt, ihm sei auf dem Betriebshof schwindelig geworden und er sei dann auf den Boden gestürzt. Die Berufsgenossenschaft habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass es sich dabei nicht um einen Unfall im Sinne des Gesetzes handle.

Sein Arbeitskollege K. kann dies nicht nachvollziehen. Er hat vor zwei Jahren auch einen Unfall erlitten, als er durch einen epileptischen Anfall mit seiner Hand in eine laufende Maschine geriet und sich dabei schwerste Verletzungen an seinen Fingern zuzog. Dieser Vorfall sei aber als Unfall von der Berufsgenossenschaft anerkannt worden.

Das Gesetz legt begrifflich fest, wann ein Unfall vorliegt:

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Dieser Begriff enthält vier Merkmale, die alle erfüllt sein müssen, damit von einem Unfall im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann, zum Beispiel: Ein Versicherter stolpert, fällt auf den Boden und prellt sich den Arm.

Was ist aber, wenn eines dieser vier Merkmale nicht vorliegt? Führt eine Ohnmacht zu einem Sturz, bei dem sich der Versicherte einen Bruch zuzieht, liegt kein Arbeitsunfall vor. Damit der Unfallbegriff erfüllt wird, muss aber ein äußeres Ereignis einen Körperschaden verursachen. Vom diesem äußeren Ereignis – also einem Schlag, Stoß, Aufprall, Schnitt oder ähnlichem – ist die innere Ursache abzugrenzen.

### Innere Ursache

Unfälle aus innerer Ursache ereignen sich wegen krankhafter Erscheinungen oder der Konstitution des Betroffenen. Hier ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallge-

schehen nicht gegeben, wenn die körpereigene Ursache zwangsläufig zu dem eingetretenen Unfallverlauf (Art und Schwere des Unfalls) geführt hat.

Das Vorliegen einer körpereigenen, inneren Ursache (zum Beispiel eine Ohnmacht) muss – ebenso wie eine betriebsbedingte Ursache – nachgewiesen sein und sicher feststehen. Nur dann kann sie im Rahmen der Kausalitätsprüfung als eine in Frage kommende wesentliche Unfallursache gewertet werden.

### So wird geprüft

Zunächst ist festzustellen, ob eine innere (= körpereigene) Ursache mit Gewissheit vorgelegen hat; die bloße Möglichkeit reicht nicht aus. Ist zum Beispiel ein Versicherter im Betriebsgelände dienstlich unterwegs (= dienstliche Tätigkeit) und stürzt er dabei, so ist ein Unfall nicht etwa deshalb zu verneinen, weil die Ursache des Sturzes nicht geklärt werden kann und eine innere Ursache wie Schwindel oder Ohnmacht möglich ist. Dies würde den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unzulässig einengen.

Selbst wenn eine außerberufliche, innere Ursache mit Gewissheit feststeht, ist aber die Anerkennung als Arbeitsunfall nicht ausgeschlossen. Vielmehr ist dann weiter zu prüfen, welchen Stellenwert die innere Ursache im Vergleich zu betriebsbedingten Umständen hat. Es können nämlich die betrieblichen Umstände (zum Beispiel Überanstrengung, Arbeit bei drückender Hitze) die rechtlich wesentliche Ursache darstellen, wenn sie die körpereigene Ursache (zum Beispiel Kreislaufhypotonie, plötzlicher und vorhergesehener Eintritt einer Krankheit) beeinflusst und deshalb neben ihr an dem Eintritt des Unfallereignisses wesentlich mitgewirkt haben. Lässt sich allerdings nicht nachweisen, dass solche besonders schwerwiegenden betrieblichen Umstände vorliegen, geht dies zu Lasten des Versicherten.

### Art und Schwere

Wenn nicht festzustellen ist, dass die körpereigenen Ursachen durch betriebliche Umstände maßgeblich beeinflusst wurden, kann dennoch ein Fall vorliegen, der als Arbeitsunfall anzuerkennen ist: Hierzu muss der Verletzte der Gefahr, die zum Unfall geführt hat, wegen seiner betriebsbedingten Anwesenheit auf der Unfallstelle ausgesetzt gewesen sein. Außerdem darf ihm der Unfall ohne die versicherte Tätigkeit wahrscheinlich nicht in derselben Art und Schwere zugestoßen sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, schiebt sich wieder die versicherte Tätigkeit gegenüber der inneren Ursache in den Vordergrund – ein Arbeitsunfall liegt vor.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Unfall auch an anderer Stelle bei einer nicht versicherten Tätigkeit hätte geschehen können oder ob es sich um besonders gefährliche Betriebseinrichtungen handelt. Maßgebend sind allein die Umstände des Einzelfalles.

Stürzt ein Dachdecker, der an epileptischen Anfällen leidet, bei einem solchen Anfall vom Dach, so sind die dabei erlittenen Verletzungen (wie Brüche oder Prellungen) zu entschädigen, weil zu der Schwere des Unfalls die Beschaffenheit der Unfallstelle wesentlich mitgewirkt hat.

Als Betriebseinrichtungen, die für die Schwere eines Unfalles Bedeutung haben können, kommen auch Leitern oder laufende Maschinen in Frage.

Das Bundessozialgericht hat dagegen die gewöhnliche Härte des Straßenpflasters oder des Fußbodens auf der Betriebsstätte für sich allein nicht als eine derartige besondere Beschaffenheit des Weges oder der Betriebsstätte gesehen, andererseits aber Einzwängung in einen engen Raum, Gedränge in einer Menschenmenge, Sturz aus fahrendem Zug und Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr anerkannt.

Um auf das Anfangsbeispiel zurückzukommen: Sowohl K. als auch M. haben einen Unfall aus innerer Ursache erlitten. Bei beiden hat ein bestehendes Leiden (Kreislaufschwäche, Epilepsie) eine akute Erscheinung (Ohnmacht, epileptischer Anfall) mit einem zusätzlichen Körperschaden infolge äußeren Ereignisses verursacht (= Unfall aus innerer Ursache).

Wie aber eben erklärt, ist ein Unfall aus innerer Ursache während der Arbeitszeit nicht zwangsläufig auch ein Arbeitsunfall.

M. war (nur) auf den Boden gestürzt, der für sich allein nicht als eine besondere Beschaffenheit der Betriebsstätte gesehen wird. Daher lag kein Arbeitsunfall vor.

Der Kollege K. dagegen war mit seiner Hand in eine laufende Maschine geraten, die als Betriebseinrichtung für die Schwere des Unfalls maßgebend war. Der Unfall wurde als Arbeitsunfall anerkannt und die zusätzlich erlittenen Körperschäden infolge des äußeren Ereignisses von der Berufsgenossenschaft entschädigt.

